

Erklärung zur Unternehmensführung

Praktiken der Unternehmensführung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung und sonstigen relevanten Vorschriften. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden von Vorstand und Aufsichtsrat beachtet, soweit nicht Abweichungen in der Entsprechenserklärung aufgeführt sind.

Die Leitung der SURTECO GROUP SE erfolgt mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung im Unternehmensinteresse. Dabei werden die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen, dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) berücksichtigt. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und kümmert sich um deren Umsetzung. Dabei arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Die Steuerung des Konzerns übernimmt der Vorstand im Rahmen einer funktionalen Organisation.

Der Vorstand ist für das konzernweite Risikomanagement sowie das Compliance Management System verantwortlich. Dies basiert auf einem Fünf-Säulen-Modell. Die Grundlage und somit erste Säule des Systems bildet die Vorgabe der Werte und Unternehmenskultur. Verlässlichkeit, Leistungsbereitschaft, Transparenz, Integrität und Fairness sind danach wesentliche Werte des Unternehmens. An diesen Werten orientiert sich das Verhalten der Führungskräfte sowie das Geschäftsmodell des Konzerns. Im Rahmen des Risikomanagementsystems sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden als zweite Säule des Systems etwaige Compliance Risiken erfasst und gesteuert. Hierzu erfolgt die Risikobewertung mit der Analyse der potenziellen Schadensgröße und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Die Maßnahmen ergeben sich dementsprechend mit definierten Verantwortlichkeiten und der Kontrolle der Umsetzung. Die dritte Säule bildet die Compliance Organisation. Mit dem „SURTECO Verhaltenskodex“ existiert ein konzernweit Verbindliches Regelwerk, das konkrete Vorgaben zur Sicherstellung der Compliance im Unternehmen stellt. Über ein Hinweisgebersystem, das auch externen dritten zur Verfügung steht, können geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen gemeldet werden. Ein definiertes Compliance-Team steuert diesen Prozess berichtet direkt an den Vorstand. Über die vierte Säule des Konzepts wird die Kommunikation und Einbindung der Führungskräfte sichergestellt. Mit Überwachung und Überprüfung schließt die fünfte Säule das Konzept ab.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Vorstand der SURTECO GROUP SE leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Unternehmensleitung. Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und kümmert sich um ihre Umsetzung. Er sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Darüber hinaus hat der Vorstand ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sowie eine interne Revision implementiert.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Eine Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand. Für die Zusammensetzung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat als Zielgröße ein Frauenanteil von einem Mitglied festgesetzt. Die Möglichkeit, eine qualifizierte Frau in den Vorstand der SURTECO GROUP SE zu berufen, hat sich bisher nicht ergeben. Vorstände sollen nicht länger als bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter für die Gesellschaft tätig sein.

Zustimmungspflichtige Geschäfte

Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmte Arten von Geschäften festgelegt, die einer Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Dazu gehören auch Geschäfte mit nahestehenden Personen oder Unternehmen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens und überwacht ihn. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und entscheidet über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die erforderliche Qualifikationen sowie über die Besetzung der einzelnen Positionen durch geeignete Persönlichkeiten. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und das Vergütungssystem für den Vorstand und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Hierzu analysiert der Personalausschuss des Aufsichtsrates regelmäßig die Situation der Vorstandsmitglieder und bespricht die Grundsätze für die langfristige Nachfolgeplanung wie das Anforderungsprofil oder die Durchführung der Suche nach geeigneten Kandidaten. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Diese ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Ferner muss der Aufsichtsrat der Jahresplanung zustimmen und den Jahresabschluss der SURTECO GROUP SE und den Konzernabschluss billigen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt, koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er ist zugleich Vorsitzender der Ausschüsse mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, dessen Vorsitz von einem anderen Aufsichtsratsmitglied wahrgenommen wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Er wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert.

Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat der SURTECO GROUP SE hat ein Aufsichtsratspräsidium sowie einen Prüfungsausschuss und einen Personalausschuss.

Das Aufsichtsratspräsidium bereitet die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats vor und kann in dringenden Fällen nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung anstelle des Aufsichtsrats die Zustimmung zu bestimmten zustimmungspflichtigen Arten von Geschäften erteilen. Vorsitzender des Präsidiums ist Herr Andreas Engelhardt. Die weiteren Mitglieder sind die Herren Dr. Christoph Amberger, Tobias Pott und Tim Fiedler.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an die Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren, ist unabhängig im Sinne des Kodex und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Bei der Überwachung der Geschäftsführung arbeitet der Prüfungsausschuss eng mit den Abschlussprüfern zusammen und hat mit diesen vereinbart, über wesentliche Feststellungen und Vorkommnisse im Rahmen der Abschlussprüfung zu unterrichten. Der Abschlussprüfer weißt den Aufsichtsrat auf Unrichtigkeiten in der Entsprechenserklärung hin. Nach jeder Abschlussprüfung beurteilt der Prüfungsausschuss die Qualität der Prüfung.

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Jochen Müller. Die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Herren Andreas Engelhardt, Jörg Wissemann und Tobias Pott.

Der Personalausschuss beschäftigt sich mit der langfristigen Personalplanung im Vorstand. Hierzu analysiert der Personalausschuss regelmäßig die Situation und bespricht die Grundsätze der langfristigen Nachfolgeplanung wie die Anforderungsprofile und leitet gegebenenfalls eine Suche in die Wege. Der Personalausschuss bereitet ferner die Beschlussvorlagen für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes vor. Vorsitzender des Personalausschusses ist Herr Andreas Engelhardt. Die weiteren Mitglieder sind die Herren Dr. Christoph Amberger, Tobias Pott und Tim Fiedler.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats richtet sich nach § 95 Satz 2 AktG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Satzung sowie den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 21 SEBG zwischen dem besonderen Verhandlungsgremium und der Leitung der SURTECO AKTIENGESELLSCHAFT über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SURTECO GROUP SE vom 13. Februar 2007. Danach besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Drei Mitglieder werden nach den Bestimmungen der vorgenannten Vereinbarung als Arbeitnehmervertreter von den Betriebsräten der drei mitarbeiterstärksten inländischen Betriebe des SURTECO-Konzerns in den Aufsichtsrat entsandt. Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter sind gleichermaßen dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Aufsichtsräte sollen insgesamt nicht mehr als fünf und ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei

Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in vergleichbaren Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Dem Gremium sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen bei Amtsantritt nicht älter als 63 Jahre sein. Dem Aufsichtsrat soll mindestens eine Frau und mindestens 6 unabhängige Mitglieder angehören. Die genannten Ziele wurden mit Ausnahme der Altersgrenze und der Mitgliedschaft einer Frau erreicht.

Die Möglichkeit, eine qualifizierte Frau in den Aufsichtsrat der SURTECO GROUP SE zu wählen, hat sich bisher nicht ergeben.

Bei der Ausnahme von der Altersgrenze handelt es sich um das am 2. Oktober 2020 ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Dr.-Ing. Jürgen Großmann. Dieser war aufgrund seiner besonderen Kenntnisse und Erfahrungen im Jahr 2015 erneut in den Aufsichtsrat gewählt worden und hatte zu diesem Zeitpunkt bereits das 63. Lebensjahr vollendet.

Bei den unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern handelt es sich um die Anteilseignervertreter Dr.-Ing. Jürgen Großmann (bis 2. Oktober 2020), Dr. Christoph Amberger, Andreas Engelhardt, Jörg Wissemann, Tobias Pott, Tim Fiedler und Jochen Müller. Herr Dr. Amberger ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Klöpfer und Königer GmbH & Co. KG, Garching, die an der SURTECO GROUP SE als Aktionärin wesentlich beteiligt, jedoch kein kontrollierender Aktionär ist. Insoweit ist Herr Dr. Amberger unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Herr Tobias Pott ist der Neffe von Frau Christa Linnemann, die ebenfalls als Aktionärin an der Gesellschaft wesentlich beteiligt, jedoch kein kontrollierender Aktionär ist. Insoweit ist auch Herr Pott unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ungeachtet seiner Aufsichtsratszugehörigkeit von mehr als 12 Jahren war auch das Aufsichtsratsmitglied Dr.-Ing. Jürgen Großmann unabhängig. Es waren keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, die eine Abhängigkeit bedingt hätten. Insofern sind auch der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Personalausschusses unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex. Dies gilt sowohl für die Amtsinhaber bis zum 2. Oktober 2020 als auch danach.

Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat wird auf der Homepage der Gesellschaft zusammen mit dem Lebenslauf veröffentlicht. Kein Mitglied des Aufsichtsrats war ehemaliges Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, oder hat eine Organfunktion bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens inne. Auch besteht keine persönliche Beziehung eines Aufsichtsrats zu einem wesentlichen Wettbewerber der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat ist in einer Weise zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Hierfür hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil erstellt, das die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratskandidaten berücksichtigt. Eine gesetzliche Geschlechterquote besteht aufgrund der Vereinbarung gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 21 SEBG nicht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterrichtet die Mitglieder bei ihrer Amtseinführung unter anderem über Details zu Handelssperrfristen, Insiderinformationen und -geschäften, Veröffentlichungspflichten sowie die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und bietet die Kostenübernahme für Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen an.

Beschlussfassungen im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.

Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat der SURTECO GROUP SE führt regelmäßig eine Selbstevaluierung seiner Mitglieder durch und erörtert die Ergebnisse im Plenum. Angesichts der nur geringen Abweichung der einzelnen Selbstevaluierungen in den Vorjahren wird die Selbstevaluierung in einem zweijährigen Turnus durchgeführt, zuletzt im Dezember 2019 für die Geschäftsjahre 2018 und 2019.

Diversitätskonzept

Das Diversitätskonzept der SURTECO GROUP SE für die Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Danach soll sowohl dem Vorstand als auch dem Aufsichtsrat mindestens eine Frau angehören. Die Möglichkeit, eine qualifizierte Frau in den Vorstand zu berufen beziehungsweise für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vorzuschlagen, hat sich bisher ungeachtet entsprechender Bemühungen nicht ergeben. Bei der Suche nach geeigneten Aufsichtsrats- und Vorstandskandidaten wird ein Kompetenzprofil herangezogen, welches den beruflichen Hintergrund und die fachliche Qualifikation der Kandidaten besonders berücksichtigt.

Gesetz für die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen und Männern an Führungspositionen

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Im Zuge der Neuausrichtung der Gesellschaft wurden im Geschäftsjahr 2020 die Führungsebenen neu definiert und die Zielgrößen für den Frauenanteil erhöht. Gemäß § 76 Abs. 4 AktG hat der Vorstand für die erste und zweite Führungsebene einen Frauenanteil von jeweils 30 % als Zielgröße festgesetzt. Diese sollen innerhalb fünf Jahren, also bis zum Jahr 2025 erreicht werden. Zum Ende des Geschäftsjahres 2020 lag der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands bei 0% und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands bei 12,5 %.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auf Vielfalt (Diversity) und strebt die Bestellung mindestens einer Frau an. Eine gesetzliche Geschlechterquote für den Aufsichtsrat besteht aufgrund der Vereinbarung gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 21 SEBG nicht. Dennoch hat sich der Aufsichtsrat zum Ziel gesetzt, dass mindestens eine Frau dem Aufsichtsrat angehören soll.